

GESUNDHEIT.
HEALTH.
SANTE.
BONN.

Information
zu Schutzimpfungen
und zum Infektionsschutzgesetz (§ 34 IfSG)
in Gemeinschaftseinrichtungen für Säuglinge, Kinder und Jugendliche

Liebe Eltern,

wenn Kinder krank werden, stellt sich oft die Frage, ob die Gemeinschaftseinrichtung, also die Schule, der Kindergarten oder die Kindertagesstätte, wissen muss, um welche Krankheit es sich handelt.

Vor allem, wenn der Kinderarzt eine der Krankheiten feststellt, gegen die man impfen kann (s.u.) muss die Einrichtung, die das Kind besucht, sofort telefonisch davon erfahren. Denn oft ist es noch möglich, die anderen Kinder aus der Gruppe oder Klasse zu schützen.

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass Eltern oder Sorgeberechtigte dazu verpflichtet sind, der Gemeinschaftseinrichtung jede möglicherweise ansteckende Erkrankung möglichst frühzeitig zu melden.

Gesetzliche Grundlage ist das Infektionsschutzgesetz, insbesondere § 34 IfSG. Dort heißt es:

Personen, bei denen der Verdacht oder die Erkrankung an

- ✓ 1. Cholera
- ✓ 2. Diphtherie
- ✓ 3. Enteritis durch enterohaemorrhagische E. coli (EHEC)
- ✓ 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
- ✓ 5. Haemophilus Influenzae Typ b-Meningitis
- ✓ 6. Hepatitis A oder E
- 7. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte der Haut)
- 8. Keuchhusten (Pertussis)
- 9. Krätze (Skabies)
- ✓ 10. Masern
- ✓ 11. Meningokokken-Infektionen
- ✓ 12. Mumps
- ✓ 13. Paratyphus
- ✓ 14. Pest
- ✓ 15. Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- ✓ 16. Röteln
- ✓ 17. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes- Infektionen (Mandelentzündung)
- ✓ 18. Shigellose (Ruhr)
- ✓ 19. Tuberkulose der Lunge (wenn ansteckend)
- ✓ 20. Typhus abdominalis
- ✓ 21. Windpocken

besteht oder die verlässt sind, dürfen die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen. Der Arzt wird mitteilen, wann das erkrankte Kind wieder in die Gemeinschaftseinrichtung darf. Außerdem dürfen Kinder unter 6 Jahren nicht in die Gemeinschaftseinrichtung, wenn sie an infektiöser Gastroenteritis (Durchfall und/oder Erbrechen) erkrankt sind.

Die Gemeinschaftseinrichtung muss auch das Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen an das zuständige Gesundheitsamt melden. Dies wäre z.B. der Fall, wenn es nach einer gemeinsamen Mahlzeit zu gehäuftem Auftreten von Brechdurchfällen gekommen ist oder wenn die Kinder unter einer fieberhaften Infektion leiden.

Bei 15 der 21 oben genannten Erkrankungen (Kennzeichnung mit Pfeil) dürfen auch die selbst nicht erkrankten Geschwisterkinder oder Eltern, also die Kontaktpersonen des gleichen Haushaltes, keine Gemeinschaftseinrichtung betreten, bis ein Arzttest vorliegt.

Bei einigen schweren oder durch Impfung vermeidbaren Erkrankungen kann das Gesundheitsamt eine sogenannte Riegelungsimpfung = Impfung nach Kontakt mit Masern, Mumps, Hepatitis A, Meningokokken, Windpocken oder Keuchhusten, ein Antibiotikum oder andere Maßnahmen empfehlen.

Hierzu folgende Information:

Schutzimpfungen gehören zu den erfolgreichsten Vorsorgemaßnahmen in der Medizin.

Das Gesundheitsamt möchte Sie darauf hinweisen, wie wichtig es ist, Ihr(e) Kind / Kinder und sich selbst durch Ihren Kinder- oder Hausarzt impfen zu lassen.

Impfungen schützen sicher vor Infektionen und sind in der Regel gut verträglich. Sie nützen auch der Gemeinschaft. Bisher noch nicht erfolgte Impfungen können und sollen zu jedem Zeitpunkt nachgeholt werden.

Aufgrund der Schwere möglicher Folgeerkrankungen gilt seit dem 1.3.2020 das Masernschutzgesetz, welches den Impfschutz in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche vorschreibt. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihr Gesundheitsamt.

Die Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut sind auf der Internetseite www.rki.de unter dem Suchbegriff STIKO nachzulesen.

Von der STIKO empfohlene Impfungen sind für gesetzlich Krankenversicherte und deren Kinder kostenlos. Private Krankenkassen erstatten diese Kosten.

Wichtige Informationen der Stadt Bonn zu Schutzimpfungen finden Sie über folgenden Link:

www.bonn.de/@schutzimpfung

Informationen zu mehreren Erkrankungen oder den Lausbefall von Vorschul- oder Schulkindern über folgenden Link:

www.bonn.de/@infektionskrankheiten

Weitere Informationen über die Empfehlungen des RKI zu Meldungen in Gemeinschaftseinrichtungen finden Sie auf der Internetseite des Robert Koch-Institutes www.rki.de in der Rubrik: Infektionsschutz/Infektionsschutzgesetz/Belehrungsbögen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ansprechpartner unter der Rufnummer +49 228 – 77 37 64 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt Bonn, Januar 2018